jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/5 91/18/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;
VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Der Umstand, daß in einer Lenkeranfrage allenfalls nicht davon die Rede ist, daß der Zulassungsbesitzer für den Fall, daß er die Auskunft über den Lenker nicht geben kann, jene Person zu benennen hat, welche die Auskunft erteilen kann, ist ohne Bedeutung, weil es Sache des Zulassungsbesitzers ist, von sich aus eine solche Person zu benennen, müssen ihm doch die einschlägigen Bestimmungen des KFG bekannt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180015.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at